

Top:

Beschlussvorlage Berge BER/066/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
14.12.2016	Gemeinderat Berge	Entscheidung

Abschluss einer gewerbsteuerlichen Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Die GO Wind Projekt GmbH & Co KG plant entsprechend den als Satzungen beschlossenen Bebauungsplänen Nr. 29 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Süd)“ der Gemeinde Bippin und Nr. 7 „Windpark Ohrtermersch-Grafeld (Teilbereich Nord)“ der Gemeinde Berge den interkommunalen Windpark „Ohrtermersch-Grafeld“ mit der Errichtung von insgesamt sechs Windenergieanlagen.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist die Rechtslage so, dass das für die Besteuerung zuständige Finanzamt Quakenbrück den Gewerbesteuermessbetrag auf die beteiligten Kommunen zu zerlegen und mit einem Grundlagenbescheid festzusetzen hat.

Sehr vereinfacht ausgedrückt erfolgt die Zerlegung im Verhältnis von 3/10 nach den gezahlten Arbeitslöhnen und im Verhältnis von 7/10 nach dem Sachanlagevermögen der Gesellschaft, wobei für die Zerlegung für die Gemeinde, in deren Gebiet sich die Geschäftsleitung befindet, ein fiktiver Unternehmerlohn von 25.000,- € als Arbeitslohn berücksichtigt wird, so dass sich in der Regel bei der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (eine entsprechende Gewerbesteuerzahllast vorausgesetzt) ein steuerlicher Vorteil für die Kommune ergibt, in deren Gebiet sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Der Gesetzgeber hat in § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) normiert, dass wenn sich die beteiligten Gemeinden und der Steuerschuldner über die Zerlegung einigen, der Messbetrag durch die Finanzbehörde (Finanzamt Quakenbrück) entsprechend dieser Einigung zu zerlegen ist.

Da sich die Windenergieanlagen in beiden Gemeindegebieten befinden erscheint es sachgerecht, ein mögliches Gewerbesteueraufkommen ausschließlich nach den Anzahl der Windenergieanlagen aufzuteilen, wobei 5/6 auf die Gemeinde Bippin und 1/6 auf die Gemeinde Berge entfallen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Berge schließt mit der GO Wind Projekt GmbH & Co. KG sowie der Gemeinde Bippin die anliegende gewerbsteuerliche Vereinbarung, wonach der Gewerbesteuermessbetrag nach den Standorten der Windenergieanlagen im Verhältnis von 5/6 (für die Gemeinde Bippin) zu 1/6 (für die Gemeinde Berge) zerlegt werden soll.

(Brandt)
Bürgermeister

Anlagen

- Entwurf der gewerbsteuerlichen Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 2 GewStG